

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Bad Sobernheim
vom 12.12.2022**

Sitzungsort: im Kaisersaal, Kreuzstraße 7, 55566 Bad Sobernheim

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Greiner, Michael</p> <p>Mitglieder: Kohrs, Volker Arenz, Thomas Krziscik, Bernd Budschat, Ron Dr. Maschtowski, Jörg Neumann, Thomas Kistner, Achim Scheid, Willi Kurz, Volker Scheidtweiler, Petra Groh, Harald Härter, Sabine Bregenzer, Matthias Ramlow, Bernd Plew, Ewald Baiker, Karola Dr. Baumgartl-Simons, Christiane Müller, Sascha Ruegenberg, Roland</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Keiper, Christian Corazolla, Dominique</p>	<p>Schriftführung: Eckel, Nils</p> <p>Verwaltung: Schick, Christian Gebhard, Oliver Engelmann, Uwe Müller, Christoph</p> <p>Presse: Bernd Hey (ÖA) Simone Mager Kwiczorowski (AZ)</p> <p>Zuhörer/Gäste: Landrätin Dickes Zahlreiche Zuschauer Ca. 40 Curt Rothmann (Amtsleiter KV)</p>	<p>Hill, Axel Hügler, Andrea Michel, Thomas</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Temporäre Errichtung einer Wohnanlage für Geflüchtete in Modulbauweise; Breitlerstraße, Flur 10, Nr. 51/56, 144/14, 592/9
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS101**
2. **Forstwirtschaftsplan der Stadt Bad Sobernheim für das Haushaltsjahr 2023
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS096**
3. **Beratung und Beschluss zur Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS103**
4. **Bebauungsplan für das Teilgebiet "Zwischen B41 und dem Dornbach"
6. Bebauungsplanänderung
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS100**
5. **Auftragsvergabe Erschließung Gewerbegebiet West Grundbau
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS112**
6. **Neugestaltung Außengelände Kindertagesstätte "Albert-Schweitzer-Haus" - Beschaffung neuer Spielgeräte; Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS102**
7. **Erweiterung Fahrradunterstand Bahnhof
Sachstand Förderbescheid, Vorberatung Auftragsvergabe
Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS104**
8. **Sanierungsmaßnahme Priorhof - Beschluss
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS108**
9. **Neugestaltung Synagogenplatz, Neubau Parkplatz, sowie Ausbau der Gymnasialstraße und Kleine Kirchstraße
- Beratung und Beschlussfassung -
Vorlagen-Nr. 2022/StadtS113**
10. **Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Bauanträge**
11. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Sobernheim war mit Schreiben vom 02.12.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 08.12.2022.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;

Bauvorhaben: Temporäre Errichtung einer Wohnanlage für Geflüchtete in Modulbauweise; Breitlerstraße, Flur 10, Nr. 51/56, 144/14, 592/9

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Landrätin Dickes. Diese berichtet von der Entscheidung der Kreistagssitzung vom 07.11.2022, über den angedachten Bau einer Flüchtlingsunterkunft in Form eines „Containerdorfes“ in Bad Sobernheim. Sie berichtet, dass im Jahr 2023 mit kreisweit mehr als 600 Flüchtlingen gerechnet wird. Die Unterbringung der Flüchtlinge wird auf die Verbandsgemeinden im Kreis Bad Kreuznach nach der Königsteiner Tabelle verteilt, sodass die VG Nahe-Glan bis zu 100 Flüchtlinge unterbringen muss. Sie teilt mit, dass der Kreis die Umsetzung des Projektes nicht zwingend durchsetzen werde, wenn der Stadtrat das Einvernehmen nicht erteilen würde. Vielmehr solle dann die SGD entscheiden.

Bürgermeister Engelmann spricht sich gegen den Bau eines Containerdorfes aus und weist darauf hin, dass die Verbandsgemeinde Nahe-Glan nach aktuellem Stand und unter Zugrundelegung der von der Landrätin genannten Zahl von 100 Personen für das Jahr 2023 genügend Wohnraum zur Verfügung stellen kann. .

Die geplante Unterbringung der Flüchtlinge verteilt sich auf zur Zeit freie 11 Wohnungen für zusammen ca. 25 - 30 Personen. Darüber hinaus ergibt sich über den Ev. Kirchenkreis An Nahe und Glan die Möglichkeit, ein Haus mit sechs Wohnungen zur Flüchtlingsunterbringung in Stand zu setzen und anmieten zu können. Am 20. Dezember wird es auch noch zusammen mit Herrn Rothmann von der Kreisverwaltung auch eine Besichtigung eines Hauses geben, welches ebenfalls für bis zu 20 Personen genutzt werden könnte. Diese Wohnungsmeldungen und Bemühungen um weiteren Wohnraum seien dem Landkreis alle schon länger bekannt.

Letztlich erreichte die VG noch ein Anruf am 12. Dezember, in dem ebenfalls Wohnraum in einer ehemaligen Pension in Aussicht gestellt wurde. Herr Engelmann regt des Weiteren an, im Landkreis eine Flüchtlings-Wohngesellschaft zu gründen, umso gemeinsam mehr Wohnraum zu erwerben und die Unterbringung der Flüchtlinge zu gewährleisten. Herr Ramlow unterstützte diesen Vorschlag und fragt in diesem

Zusammenhang nach den geplanten Kosten für die Unterbringung in Containern. Über die angedachten Kosten wollte Landrätin Dickes keine Auskunft geben.

Herr Rothmann von der Sozialamt der Kreisverwaltung erläuterte kurz das beabsichtigte Sozialkonzept, im Rahmen dessen die Einstellung einer Halbtagskraft angedacht sei. Darüber hinaus bestätigte er die Aussagen von Herrn Engelmann bis auf den Situation, dass eine Containerunterbringung doch noch besser sei als in einer Turnhalle o.ä. wohnen zu müssen.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt eine Bauvoranfrage zur „Temporären Errichtung einer Wohnanlage für Geflüchtete in Modulbauweise“, Breitlerstraße, Fl. 10 Nr. 51/56, 144/14, 592/9, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Nußbaumer Werth 1. Änderung“.

Der Bauherr beantragt, einer befristeten abweichenden baulichen Nutzung zuzustimmen. Auf den Grundstücken Fl. 10 Nr. 51/56, 144/14 und 592/9 soll Wohnraum entstehen, festgesetzt ist gemäß Bebauungsplan jedoch die Nutzung „Gewerbegebiet“. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten Abweichung vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), nicht zu erteilen, da nach Ausführungen von Bürgermeister Engelmann ausreichend Unterkünfte in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vorhanden sind und somit § 246 BauGB nicht anzuwenden ist.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**

Tagesordnungspunkt 2

Forstwirtschaftsplan der Stadt Bad Sobernheim für das Haushaltsjahr 2023

Forstrevierleiter Steines hat den vorgelegten Plan für das Wirtschaftsjahr 2023 im Hauptausschuss der Stadt Bad Sobernheim anl. der Sitzung am 29.11.2022 erläutert und dem Ausschuss das Ergebnis des letzten abgeschlossenen Jahres bekannt gegeben.

Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald sind in § 27 Landeswaldgesetz geregelt.

Die Verwertung der Walderzeugnisse nach § 27 Abs. 3 LWaldG, sind dem Forstamt Bad Sobernheim - mit Ausnahme der Holzvermarktung – mit dem aktuellen Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2019 übertragen worden.

Planänderungen gelten als genehmigt, sofern das Gesamtergebnis nicht vom Haushaltsvoranschlag abweicht. Bei größeren Planänderungen ist der Ortsgemeinderat zu informieren.

Beschluss:

Der Stadtrat Bad Sobernheim stimmt dem Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
20 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 3

Beratung und Beschluss zur Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Am 12.11.2022 wurde das Förderprogramm des Bundes gestartet. Dieses Förderprogramm ist von großer Bedeutung, da ein Einstieg in die Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes erfolgt.

Je nach Standort- und Strukturfläche kann eine Regelförderung von bis zu 100 Euro pro Hektar und Jahr bewilligt werden.

Ziel ist es, die Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements. Voraussetzung ist, dass alle waldbesitzenden Gemeinden bereit sind, ihre Waldbewirtschaftung an den Förderkriterien auszurichten (siehe Anlage).

Mit der Inanspruchnahme des Förderprogramms verpflichtet sich die Gemeinde bestimmte Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten und dies über einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren. Demgemäß sind in der Zukunft der Entscheidungsrahmen und die Gestaltungsspielräume bei der jährlichen Wirtschaftsplanung für den Gemeindewald gemäß § 29 LWaldG eingeschränkt.

Beschluss:

Der Stadtrat Bad Sobernheim beschließt an dem Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen. Die dazugehörige Antragstellung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe Glan.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
20 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 4

Bebauungsplan für das Teilgebiet "Zwischen B41 und dem Dornbach"

6. Bebauungsplanänderung

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen B41 und dem Dornbach“ beschlossen.

Die Stadt Bad Sobernheim beabsichtigt die 6. Änderung des im Jahr 2002 beschlossenen Bebauungsplans für das Teilgebiet „Zwischen der B41 und dem Dornbach“ für den Bereich eines Baugrundstücks (WR-Gebiet A, Gemarkung Sobernheim, Flur 16, Flurstück 622-8).

Das Grundstück mit ca. 742 m² bietet Potential zur Wohnraumerweiterung für Bad Sobernheim. Um einem geplanten Bauvorhaben auf dieser Fläche die Möglichkeit zur Umsetzung zu geben, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da das reine Wohngebiet (WR) bestehen bleibt. Demnach richtet sich die Bebauungsplanänderung nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.

Der Bebauungsplan wurde durch das Planungsbüro gutschker & dongus GmbH aus Odernheim am Glan erarbeitet. Der Entwurf der Planunterlagen zur Änderung des o. g. Bebauungsplans ist der Anlage beigefügt. Zu den inhaltlichen Regelungen und zur Zielsetzung wird auf die beigefügte Begründung zum Bebauungsplanentwurf verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den vorliegenden Planentwurf zum o.g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats. Die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan wird beauftragt, die Bebauungsplanunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
20 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 5

Auftragsvergabe Erschließung Gewerbegebiet West Grundbau

Die Angebotsunterlagen wurden im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung von 17 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin am 17.11.2022 wurden von 10 Firmen Angebote eingereicht. Die Nachrechnung und Auswertung brachte folgende Ergebnisse:

1. Fa. Schneider, Merxheim	1.555.588,22 € (brutto)
2. Bieter	1.707.983,20 € (brutto)
3. Bieter	1.768.590,35 € (brutto)
4. Bieter	1.827.342,46 € (brutto)
5. Bieter	1.897.993,33 € (brutto)
6. Bieter	1.900.909,23 € (brutto)
7. Bieter	1.943.547,34 € (brutto)
8. Bieter	1.971.446,53 € (brutto)
9. Bieter	2.084.138,36 € (brutto)
10. Bieter	2.171.656,80 € (brutto)

Auftraggeber für das Gewerk 1, Verkehrsanlagen ist die Stadt Bad Sobernheim. Der Angebotspreis für das Gewerk 1 beträgt 395.206,05 € (brutto). Die Gewerke 2, Kanalisation und 3, Wasserleitung werden von der Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan beauftragt. Der Angebotspreis für die Gewerke 2 und 3 beträgt 1.112.252,31 € (brutto). Auftraggeber für das Gewerk 4, Tiefbauarbeiten Gasleitung, ist die Pfalzgas GmbH. Der Angebotspreis für das Gewerk 4 beträgt 48.129,86 € (brutto).

Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass die Fa. Schneider, Merxheim, das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Maßnahme zur Erschließung des Industrie-/ Gewerbegebietes wie im Vergabevorschlag von Stadt-Land-plus GmbH beschrieben zum Preis von 395.206,05 € (brutto) an die Firma Schneider, Merxheim vergeben wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
20 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 6

Neugestaltung Außengelände Kindertagesstätte "Albert-Schweitzer-Haus" - Beschaffung neuer Spielgeräte; Beratung und Beschlussfassung

Die Spielgeräte der Kindertagesstätte „Albert-Schweitzer-Haus“ Bad Sobernheim weisen durch die rege Nutzung zwischenzeitlich einen erheblichen Verschleiß auf. Aus diesem Grund sollen die Spielgeräte im Außenbereich in Gänze erneuert werden.

Für die Einholung vergleichbarer Angebote hat sich die Kindertagesstätte für die nachstehenden Spielgeräte entschieden: Sandspiel, Bodentrampolin, Kletterkombi mit Klettergriffen, Bauchschaukel, Spielhaus und Federwippe.

In Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung wurden für die Anschaffung der Spielgeräte Angebote von drei verschiedenen Anbietern eingeholt.

1. Espas GmbH, Kassel + Spielraum Event Roststock	8.625,42 € (brutto)
2. Bieter	22.615,95 € (brutto)
3. Bieter	25.401,28 € (Brutto)

Die Finanzierung für die geplante Neugestaltung ist über den „Kindergarten-Fonds“ gesichert, wofür eine Gesamtsumme in Höhe von 31.045,95 € zur Verfügung steht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag zur Beschaffung neuer Spielgeräte an die Firma ESPAS in Kooperation mit der Fa. Spielraum Event zum Preis von 8.625,42 € brutto, entsprechend den Angeboten vom 07.12.2022 und 09.12.2022, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig 20 Ja-Stimmen
-----------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt 7

Erweiterung Fahrradunterstand Bahnhof Sachstand Förderbescheid, Vorberatung Auftragsvergabe Beratung und Beschlussfassung

Der Zuwendungsbescheid des LBM Rheinland Pfalz über die Ende letzten Jahres beantragte Förderung, aktualisiert am 30.05.2022, liegt vor:

Die Baukosten waren mit rd. 57.500 EUR beziffert, hiervon wurden 43.807 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Die Bewilligung beläuft sich auf 39.426 EUR (90% der förderfähigen Kosten).

Zur Stadtratssitzung am 23.06.2022, TOP 6, lag eine mündliche Prognose des LBM vor, dass voraussichtlich nur 35.000,00 € zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt würden und eine 90% Förderung nicht sicher sei.

Daraufhin lautete der damalige Beschluss, dass noch eine Förderanfrage an die Bahn Program „Bahnschiene“ gestellt werden solle. Die Entscheidung über den Bau des Fahrradunterstandes solle dann abhängig vom Angebot der höchsten Förderung sein. Auf Nachfrage über den aktuellen Sachstand der beantragten Förderung Bahn wurde vom Projektträger nun folgender Sachstand mitgeteilt:

Die Prüfung/Bearbeitung des Antrages über die „Bahnschiene“ beträgt z.Zt. mindestens 9 Monate. Förderberechtigte Kommunen können mit einem Fördersatz von 70 v.H. rechnen, da die Stadt Bad Sobernheim finanzschwach ist liegt hier der mögliche Fördersatz bei 85 v.H. Lt. Aussage des LBMs werden vorgenannte Förderanträge durch „ihn“ geprüft (Ermittlung der förderfähigen Kosten). Es ist somit sehr unwahrscheinlich

aus der „Bahnförderung“ eine höhere Zuwendungsquote bzw. einen höheren Betrag zu erhalten, da dieselben Richtlinien angewandt werden.

Es ist daher zu empfehlen auf Grundlage des Bescheides des LBM zu entscheiden, auch um den Fahrradunterstand im Frühling 2023 realisieren zu können:

Bei voraussichtlichen Kosten von 57.500,00€ und einer Bewilligung von 39.426,00€ wird der Eigenanteil für die Stadt Bad Sobernheim bei 18.074,00€ liegen. Mittel sind bereits im Nachtragshaushalt veranschlagt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des aktuell vorliegenden Förderbescheides des LBM „Zuwendung aus dem Sonderprogramm Stadt und Land“ die Erweiterung des Fahrradunterstandes am Bahnhof Bad Sobernheim in 2023 grundsätzlich auf den Weg zu bringen.

Eine Auftragsvergabe wird in einer folgenden Sitzung erfolgen, da auf Grund der extremen Preisentwicklungen, erst wieder aktualisierte Angebote eingeholt werden müssen. Die Übernahme der Mehrkosten in die Förderung werden beim Fördergeber parallel angefragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
20 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 8

Sanierungsmaßnahme Priorhof - Beschluss

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30.03.2022 der Maßnahme „Umbau Heimatmuseum Priorhof“, vorbehaltlich der förderrechtlichen Anerkennung durch die ADD, zugestimmt. In der Kofi sind 774.696,97 € brutto förderungsfähige und in Bewilligungen berücksichtigte Kosten eingeplant. Mit Zusage der ADD wurde das Büro studio baukultur mit der Leistungsphase 3, Genehmigungsplanung, beauftragt, um die aktuellen Kosten zu ermitteln. In der Kostenberechnung vom 18.10.2022 hat das Büro studio baukultur 969.000,00 € brutto Kosten für die Maßnahme „Umbau Heimatmuseum Priorhof“ ermittelt. Die ADD hat der Kostenerhöhung von 194.303,03 € brutto mündlich, unter der Einhaltung des Gesamtkostenrahmens der Sanierungsmaßnahme Lebendiges Zentrum, zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Maßnahme „Umbau Heimatmuseum Priorhof“ entsprechend der Planung und Kostenberechnung des Büros studio baukultur (Stand 18.10.2022) von insgesamt 969.000,00 € brutto Gesamtkosten, vorbehaltlich der schriftlichen förderrechtlichen Anerkennung der ADD, umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 9

Neugestaltung Synagogenplatz, Neubau Parkplatz, sowie Ausbau der Gymnasialstraße und Kleine Kirchstraße

- Beratung und Beschlussfassung -

In der Bauausschusssitzung am 09.11.2022 der Stadt Bad Sobernheim wurde eine geänderte Variante zur Neugestaltung des Synagogenplatzes, Neubau Parkplatz, sowie Ausbau Gymnasialstraße und Kleine Kirchstraße vorgelegt. In dieser abgespeckten Version werden die Stahlkonstruktionen zur Einrahmung der Eingangsbereiche des Synagogenplatzes durch entsprechende Baumbepflanzungen ersetzt. Hochbeete und die Sonnenuhr aus der vorherigen Planung sollen entfallen. Es ist vorgesehen, die versiegelten Flächen in diesem Bereich als Versickerungsfläche mit Kies, Rindenmulch oder ähnlichem Belag anzulegen. Durch Mauerkanten soll eine optische Abgrenzung zum Umgebungsbereich geschaffen werden. An der restlichen Planung wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Die geplanten Kosten belaufen sich derzeit auf ein Gesamtvolumen von ca. 1,7 Mill. € brutto. Die Planbereiche der Maßnahme setzen sich wie folgt zusammen:

Parkplatz	169.000,00€
Gymnasialstraße	230.000,00€
Kleine Kirchstraße	71.000,00€
Synagogenplatz	730.000,00€
Zzgl. Baunebenkosten	224.398,32€
Zzgl. 19% Mehrwertsteuer	270.635,68€
Gesamtsumme	1.695.034,00€

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die geänderte Planungsvariante anzunehmen und die als Anlage beigefügte Planung der ADD zur Beitragsbewilligung der Fördermittel vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 10

Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Bauanträge

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;

Bauvorhaben: Errichtung eines kleinen Beherbergungsbetriebes; Auf dem Kolben 7, Flur 29, Nr. 726/2

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum „Errichtung eines kleinen Beherbergungsbetriebes“, Auf dem Kolben 7, Fl. 29 Nr. 726/2, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Kolben, Auf der Hohl“.

Der Bauherr beantragt, einer abweichenden Geschossigkeit zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
10 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 11

Mitteilungen und Anfragen

Ratsmitglied Bregenzer fragt an, wie der Sachstand zum Bau des Freizeitparks ist. Der 1.Beigeordnete Kohrs teilt mit, dass am 14.01.2023 ein Workshop zu diesem Thema stattfindet und danach über die weitere Vorgehensweise entschieden wird.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Michael Greiner

Nils Eckel